



EU-Schulprogramm – FAQs Einrichtungen

1.	Rund um Anmeldung und Teilnahme	
1.1.	Welche Vorteile bietet die Teilnahme?	<p>Einrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, bekommen von regionalen Lieferanten frisches Obst und Gemüse bzw. Milch (-produkte) geliefert. Somit kommen die Kinder regelmäßig in den Genuss einer Extraportion Obst & Gemüse und/oder Milch und lernen ganz nebenbei, die Produkte in ihren Essalltag zu integrieren</p> <p>Neben dem Angebot von Obst, Gemüse und Milch ist die pädagogische Begleitung eine weitere Säule des EU-Schulprogramms. Durch sie erfahren Kinder mehr über die Produkte, deren Herkunft und über eine ausgewogene Ernährungsweise. Zudem schulen sie wichtige Alltagskompetenzen im Umgang mit Lebensmitteln. Einrichtungen sind verpflichtet, das Programm pädagogisch zu begleiten. Die Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi) unterstützt Einrichtungen bei der pädagogischen Begleitung mit Bildungsangeboten und Arbeitsmaterialien.</p>
1.2.	Wer kann am EU-Schulprogramm teilnehmen?	<p>Kernzielgruppe im EU-Schulprogramm sind Schulen im Primarbereich (Klassen 1 bis 4).</p> <p>Darüber hinaus können auch Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kindergärten) am Programm teilnehmen, sofern ausreichend EU-Mittel verfügbar sind.</p> <p>Teilnehmen können nur Einrichtungen, die sich im vorgesehenen Anmeldezeitraum über www.schulprogramm-mlrbw.de für das EU-Schulprogramm angemeldet haben und mit einem schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen zur Teilnahme zugelassen wurden. Nähere Informationen zur Anmeldung unter 1.4.</p>
1.3.	Wie wird das Programm finanziert?	<p>Den Großteil der Kosten für die Produkte und ihre Anlieferung finanziert die Europäische Union. Die Schulprogramm-Lieferanten erhalten auf Antrag einen festen EU-Förderbetrag pro gelieferter Portion Obst/Gemüse bzw. Milch. Der EU-Förderbetrag deckt in der Regel nur einen Teil der Kosten ab. Die Finanzierung des Restbetrags einschließlich der gesamten Mehrwertsteuer muss durch die Einrichtung oder ihren Sponsor erfolgen.</p> <p>Die Höhe der Produktpreise ist nicht vorgegeben. Daher ist auch die genaue Höhe des von der</p>

		<p>Einrichtung bzw. ihrem Sponsoren zu tragenden Restbetrags nicht festgelegt. Er muss individuell zwischen Lieferant und Einrichtung vereinbart werden. Als Richtschnur für Einrichtungen und Lieferanten dienen Orientierungspreise. Sie zeigen an, wie hoch der Preis pro gelieferter Portion vor Abzug des EU-Förderbetrags sein kann/soll. Förderbeträge und Orientierungspreise werden für jedes Schuljahr neu festgelegt und sind auf der Homepage www.schulprogramm-mlrbw.de veröffentlicht.</p> <p>Für die Finanzierung des Restbetrags können sich die Einrichtungen Sponsoren suchen. Als Sponsoren sind unter anderem Krankenkassen, Fördervereine, Lieferanten, Unternehmen aus der Wirtschaft, Kommunen oder Eltern aktiv. Jede Schule/Kita sucht sich den passenden Partner für die Finanzierung selbst.</p> <p>Welche Kosten für die Teilnahme während des Schuljahrs 2018/2019 anfallen, lässt sich anhand von Kalkulationsbeispielen für verschiedene Fallkonstellationen abschätzen. Diese sind ebenfalls schuljahresbezogen und unter www.schulprogramm-mlrbw.de als Download zu finden.</p>
1.4.	<p>Wann ist eine Anmeldung zur Teilnahme am EU-Schulprogramm möglich?</p>	<p>Die Anmeldung für das Folgeschuljahr ist im Frühjahr (in der Regel zwischen den Oster- und Pfingstferien) und nur online möglich. Auch bereits teilnehmende Schulen und Kitas müssen sich in diesem Zeitraum neu anmelden.</p> <p>Der Link zur Anmeldung befindet sich auf der Homepage-Startseite www.schulprogramm-mlrbw.de und ist nur im Anmeldezeitraum freigeschaltet.</p> <p>Die Zulassungsbescheide zur Teilnahme am EU-Schulprogramm werden im Juli per E-Mail an die Einrichtungen versandt. Die Zulassung ist jeweils für ein Schuljahr gültig. Ausschließlich die Einrichtungen, die einen Zulassungsbescheid vom Regierungspräsidium Tübingen erhalten haben, sind zur Teilnahme am EU-Schulprogramm berechtigt.</p>
1.5.	<p>Was ist ein Erstantrag bzw. Folgeantrag und wer muss welchen Antrag stellen?</p>	<p>Ein Erstantrag wird von allen Einrichtungen gestellt, die bisher <u>nicht</u> am EU-Schulprogramm teilgenommen haben.</p> <p>Ein Folgeantrag wird von allen Einrichtungen gestellt, die bereits am EU-Schulprogramm teilgenommen haben bzw. teilnehmen. Bereits teilnehmende Einrichtungen haben ihren Benutzernamen und ihr Passwort zu Beginn ihrer Teilnahme per E-Mail zugesandt bekommen. Mit diesen Daten kann der Folgeantrag für die Teilnahme am EU-Schulprogramm gestellt werden.</p> <p>Einrichtungen, die bereits teilnehmen und ihre Zugangsdaten nicht mehr finden, wenden sich bitte an die Schulprogramm-Hotline am Regierungspräsidium Tübingen. <u>Das Stellen eines Erstantrags ist hier keine Option!</u></p> <p>Kontaktdaten: E-Mail: schulfruchteinrichtung@rpt.bwl.de oder schulmilcheinrichtungen@rpt.bwl.de oder Telefon: 07071-757-3502</p>

1.6.	<p>Was benötigen wir für die Anmeldung zum EU-Schulprogramm?</p>	<p>Bereits teilnehmende Einrichtungen haben ihren Benutzernamen und ihr Passwort zu Beginn ihrer Teilnahme per E-Mail zugesandt bekommen. Mit diesen Daten kann der Folgeantrag für die Teilnahme am EU-Schulprogramm gestellt werden.</p> <p>Einrichtungen, die zum ersten Mal teilnehmen, benötigen keine Zugangsdaten. Bei teilnehmenden Schulen wird im Rahmen des Erstantrags der Schulcode abgefragt.</p> <p>Benötigte technische Voraussetzungen, Angaben und Unterlagen für den Antrag auf Teilnahme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internet-Zugang, PDF-Reader und Drucker - Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Ansprechpartner - Lieferant/-in - Anzahl der Kinder je Klasse/Gruppe - Anzahl der Portionen von Obst & Gemüse bzw. Milch & Milchprodukten, die pro Schulwoche an die Kinder verteilt werden sollen
1.7.	<p>Was muss bereits vor der Anmeldung geklärt werden?</p>	<p>Vor der Anmeldung am EU-Schulprogramm sollte geklärt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie der Restbetrag, der nicht durch die EU-Förderung gedeckt wird, finanziert wird. - mit welchem Lieferanten im Rahmen des EU-Schulprogramms zusammengearbeitet wird.
1.8.	<p>Wie finden wir den passenden Lieferanten?</p>	<p>Eine Liste der aktuell zugelassenen Lieferanten findet sich unter www.schulprogramm-mlrbw.de (Rubrik „Für Einrichtungen und Kitas“, rechte Downloadspalte). Mit diesen können Einrichtungen Kontakt aufnehmen.</p> <p>Schulen und Kitas können auch Erzeuger oder Händler von Obst, Gemüse oder Milch (-produkten) in ihrem Umkreis ansprechen, ob sie als EU-Schulprogramm-Lieferant tätig werden möchten. Wichtig ist, dass sich Lieferanten zuerst beim Regierungspräsidium Tübingen registrieren, bevor sie Waren ausliefern. Die Zulassung als Lieferant dauert in der Regel nur wenige Tage. Genauere Informationen dazu finden sich auf der Homepage, Rubrik „Für Lieferanten“.</p> <p>Falls Sie Hilfe bei der Suche nach einem Lieferanten benötigen, melden Sie sich bitte bei uns (E-Mail: schulfruchteinrichtungen@rpt.bwl.de; Tel. 07071-757-3502)</p>
1.9.	<p>Wann kann es losgehen?</p>	<p>Vor Beginn der Lieferungen müssen sich die interessierten Einrichtungen online anmelden (Anmeldezeitraum für das Folgeschuljahr liegt zwischen den Osterferien und den Pfingstferien). Die Zulassung der Einrichtungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen. Lieferungen von Obst & Gemüse oder Milch(-produkten), die vor Gültigkeit der Zulassung erfolgen, werden nicht finanziell gefördert. Informationen über beihilfefähige Schulwochen und damit auch über den möglichen Start finden sich unter www.schulprogramm-mlrbw.de, Rubrik „Für Schulen und Kitas“, rechts bei den Dokumenten fürs jeweilige Schuljahr.</p>

1.10.	Welchen Aufwand haben die Schulen/Kitas mit der EU-Förderung?	<p>Wenig. Die EU-Förderung beantragt und erhält der Lieferant. Die Schule/Kita muss lediglich die sogenannte Anlage 1 zum Förderantrag unterschreiben und abstempeln. Die Anlage 1 legt der Lieferant der Einrichtung pro Abrechnungszeitraum vor. Sie als Einrichtung bestätigen mit der Unterschrift u.a. den Erhalt der Ware.</p> <p>Die Einrichtung bzw. ihr Sponsor muss den nach Abzug der Förderung verbleibenden Restbetrag (Produktpreis plus Mehrwertsteuer minus EU-Förderung) finanzieren. Die Rechnung dafür stellt der Lieferant aus.</p>
1.11.	Wie gestaltet sich die pädagogische Begleitung?	<p>Mit der Anmeldung zum EU-Schulprogramm verpflichtet sich die Einrichtung das Programm pädagogisch zu begleiten. Das beinhaltet die Weitergabe des Flyers „Lecker & fit, wir machen mit!“ an die Eltern der (neu) teilnehmenden Kinder. Der Flyer wird den Einrichtungen zu Schuljahresbeginn zugeschickt. Darüber hinaus führen die Einrichtungen eigenverantwortlich weitere pädagogische Begleitmaßnahmen durch, durch die die Kinder mehr über die Produkte, ihre Erzeugung und eine ausgewogene Ernährungsweise erfahren und Kompetenzen im Umgang mit Lebensmitteln schulen. Beispiele sind der Besuch eines Bauernhofes, das gemeinsame Zubereiten eines ausgewogenen Frühstücks oder die Thematisierung von Obst, Gemüse und Milch(-produkten) im Unterricht. Alle Kinder, die am Programm teilnehmen, müssen von der pädagogischen Begleitung profitieren. Weitere Informationen und Unterstützungsangebote, z.B. durch die Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi), finden Sie unter www.schulprogramm-mlrbw.de, Rubrik „Für Schulen und Kitas“, „Pädagogisch begleiten“.</p> <p>Bei Fragen zur pädagogischen Begleitung wenden Sie sich bitte an die LEL Schwäbisch Gmünd, 07171/917-235, schulprogramm@lel.bwl.de.</p>
1.12.	Können wir im laufenden Schuljahr die Anzahl der teilnehmenden Kinder ändern?	<p>Die Erhöhung der Anzahl teilnehmender Kinder kann im laufenden Schuljahr zu bestimmten Stichtagen beantragt werden. Dies erfolgt über das Online-Anmeldeverfahren in Form eines Änderungsantrags. Der Link zum Änderungsantrag ist auf der Startseite von www.schulprogramm-mlrbw.de zu finden. Die Stichtage im laufenden Schuljahr sind der 10. Oktober, der 10. Januar und der 10. April. Die betreffenden Einrichtungen erhalten nach dem Stichtag einen Änderungsbescheid. Erhöhungen der Kinderzahlen können nur genehmigt werden, wenn noch ausreichend Budget verfügbar ist.</p> <p>Wenn sich die Anzahl der teilnehmenden Kinder im laufenden Schuljahr verringert, genügt es, dies dem Lieferanten mitzuteilen. So kann er es bei der Belieferung berücksichtigen und auf der Anlage zum Förderbetrag richtig eintragen.</p>
1.13.	Können wir die Anzahl der Verteilungen (Portionen pro Kind und Woche) ändern?	<p>Es ist nicht möglich die Anzahl der Verteilungen, d.h. die Anzahl der Portionen pro Kind und Woche, zu ändern. (Bitte beachten Sie hierzu auch das Dokument „Was sind Verteilungen und was sind Lieferungen?“ unter www.schulprogramm-mlrbw.de, Rubrik „Für Einrichtungen und Kitas, rechts in der Downloadspalte). Im Schuljahr 2018/2019 ist sowohl im Programmteil Schulmilch als auch im Programmteil Schulobst- und -gemüse maximal eine Portion pro Woche und Kind förderfähig.</p>

1.14.	Ist unsere Einrichtung automatisch für das nächste Schuljahr angemeldet?	Nein. Für die Teilnahme am EU-Schulprogramm müssen sich die Einrichtungen jedes Jahr neu anmelden. Der Anmeldezeitraum für das nachfolgende Schuljahr liegt normalerweise zwischen den Oster- und Pfingstferien des aktuellen Jahres. Informationen zum genauen Anmeldezeitraum werden im Frühjahr des jeweiligen Jahres auf der Homepage des EU-Schulprogramms veröffentlicht. Teilnehmende Einrichtungen werden zudem per E-Mail darüber informiert.
1.15.	Wie kann eine Schule/ Kita aus dem Programm wieder aussteigen?	Ein Ausstieg aus dem EU-Schulprogramm ist auch im laufenden Schuljahr möglich. Wichtig ist es, den Ausstieg aus dem Programm dem Lieferanten rechtzeitig mitzuteilen. Darüber hinaus wird gebeten, das Schulfrucht- und Schulmilch-Team am Regierungspräsidium Tübingen (zu erreichen unter: schulfruchteinrichtungen@rpt.bwl.de ; schulmilcheinrichtungen@rpt.bwl.de) kurz per E-Mail über den Ausstieg und die Gründe zu informieren.

2. Rund um Lieferung und Abrechnung

2.1.	Wie oft werden welche Produkte angeliefert?	<p>Die Lieferhäufigkeit stimmen die Einrichtungen mit ihrem Lieferanten selbst ab. Sind Lagermöglichkeiten in der Einrichtung vorhanden, kann eine Lieferung für mehrere Verteilungen erfolgen (s. auch Dokument „Was sind Verteilungen und was sind Lieferungen?“ www.schulprogramm-mlrbw.de, Rubrik „Für Einrichtungen und Kitas, rechte Downloadspalte“).</p> <p>Die Produktauswahl vereinbaren Schulen und Kitas ebenfalls mit ihrem Lieferanten. Teilen Sie dem Lieferanten die Vorlieben der Kinder mit. Viele Lieferanten bieten Produkte aus der Region oder sogar aus eigenem Anbau bzw. eigener Herstellung an. Zudem gibt es Lieferanten, die vom Regierungspräsidium Tübingen als Bio-Lieferanten zugelassen sind.</p> <p>Die maximal mögliche Anzahl an Verteilungen pro Woche für die Einrichtung ist auf dem Zulassungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen festgehalten. Die Einrichtung ist aufgefordert, eine Kopie dieses Bescheides unmittelbar nach Erhalt an ihren Lieferanten weiterzugeben.</p>
2.2.	Teilen die Schulen und Kitas die Lieferungen selbst auf die Klassen bzw. Gruppen auf?	In der Regel ja. Es hat sich bewährt, die Kinder nach Möglichkeit in die Verteilung der Produkte an die verschiedenen Klassen oder Gruppen einzubinden, zum Beispiel in Form eines wechselnden „Früchte- bzw. Milchdienstes“.
2.3.	Wie können wir mehr Obst und Gemüse bzw. Milch(-produkte) erhalten?	Pro Einrichtung gibt es eine maximale Menge an Portionen, für die der Lieferant den EU-Förderbetrag erhält. Die Menge hängt von den Kinderzahlen und von der Anzahl der Verteilungen ab, die laut Zulassungsbescheid möglich sind. Im Schuljahr 2018/2019 ist sowohl beim Programmteil Schulmilch als auch beim Programmteil Schulobst- und -gemüse maximal eine Portion pro Woche und Kind förderfähig.

		Einrichtungen haben natürlich die Möglichkeit zusätzliche Ware bei ihrem Lieferanten zu bestellen. Diese kann dann allerdings nicht über das EU-Schulprogramm gefördert werden. Das heißt, die Einrichtungen müssen den dafür anfallenden Rechnungsbetrag vollständig selbst tragen bzw. über Sponsoren finanzieren.
2.4.	Wie können wir weniger Obst und Gemüse bzw. Milch(-produkte) erhalten?	Bitte teilen Sie dies Ihrem Lieferanten mit und vereinbaren Sie mit ihm die für Ihre Einrichtung passende Menge bzw. Zusammensetzung.
2.5.	Müssen die Lieferscheine und Rechnungen aufbewahrt werden?	Alle Lieferscheine und Rechnungen, die im Rahmen des EU-Schulprogramms an die Einrichtung gestellt werden, müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
2.6.	Wer beantragt und wer erhält die EU-Förderung?	Der Lieferant stellt den Antrag auf EU-Förderung beim Regierungspräsidium Tübingen für die von ihm belieferten Einrichtungen. Der Lieferant erhält auch den EU-Förderbetrag. Der Lieferant gibt die Förderung an die Einrichtung weiter, indem er den Rechnungsbetrag entsprechend reduziert. Dies ist in der Regel auf der Rechnung auch so vermerkt.
2.7.	Kann eine Einrichtung die gewünschten Produkte selbst einkaufen?	Die Waren müssen über einen zugelassenen Lieferanten bezogen werden und können nicht selbst eingekauft werden. Nur der Lieferant kann den Antrag auf EU-Förderung stellen und den Förderbetrag erhalten.
2.8.	Muss die Einrichtung die Lieferscheine unterschreiben?	Nein. Die Lieferscheine müssen nicht unterschrieben werden. Diese müssen aber in der Einrichtung 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
2.9.	Was muss alles auf den Lieferscheinen stehen?	Der Lieferant muss die Lieferscheine an die Einrichtungen aushändigen. Darauf müssen Menge und Art aller gelieferten Produkte im Einzelnen aufgelistet sein, damit - im Falle einer Kontrolle - die Förderfähigkeit der gelieferten Produkte mit der Sortimentsliste abgeglichen werden kann. Biolieferanten müssen die gelieferten Produkte als Bioerzeugnisse ausweisen.
2.10.	Was muss alles auf der Rechnung stehen?	Die EU-Förderung muss sich im Rechnungsbetrag widerspiegeln. D.h. aus der Rechnung muss klar hervorgehen, dass die gelieferten Produkte vergünstigt an die belieferte Einrichtung abgegeben wurden. Die Höhe der Vergünstigung muss mindestens der Höhe der EU-Förderung entsprechen. Die Förderbeträge pro Portion sind auf www.schulprogramm-mlrbw.de veröffentlicht. Darüber hinaus müssen der Lieferant, die belieferte Einrichtung, das Datum der einzelnen Lieferungen

		sowie die gelieferten Mengen in Kilogramm bzw. Litern, aufgeschlüsselt nach den beiden Programmteilen Schulobst & -gemüse und Schulmilch, auf der Rechnung stehen.
2.11.	An wen soll die Rechnung adressiert sein?	Es gibt keine Vorgaben zum Rechnungsempfänger. Allerdings muss aus der Rechnung deutlich hervorgehen, welche Einrichtung beliefert wurde. Dh. die belieferte Einrichtung muss auf den Lieferscheinen bzw. Rechnungen genannt sein.
2.12.	Dürfen auch nicht förderfähige Produkte auf der Rechnung stehen?	Ja. Es dürfen auch nicht förderfähige Produkte auf der Rechnung stehen. Allerdings muss in diesen Fällen klar ersichtlich sein, bei welchen Produkten der EU-Förderbetrag vom Preis abgezogen wurde.
2.13.	Wie kann die Einrichtung die Rechnung ihres Lieferanten überprüfen?	<p>Die Schulprogramm-Lieferanten erhalten auf Antrag einen festen Förderbetrag pro gelieferter Portion. Diese Förderung muss in Form einer Vergünstigung an die Einrichtungen weitergegeben werden. Das muss anhand der Rechnung nachvollziehbar sein.</p> <p>Die Finanzierung des Restbetrags einschließlich der gesamten Mehrwertsteuer muss durch die Einrichtung oder ihren Sponsor erfolgen. Wie hoch dieser Restbetrag ist, hängt von der Höhe der Produktpreise (einschließlich Lieferung) ab. Die Höhe der Produktpreise ist nicht vorgegeben und muss daher zwischen Lieferant und Einrichtung vereinbart werden. Als Hilfestellung und Richtschnur für Einrichtungen und Lieferanten dienen Orientierungspreise. Sie zeigen an, wie hoch der Portionspreis vor Abzug der EU-Beihilfe sein kann/soll.</p> <p>Förderbeträge und Orientierungspreise werden für jedes Schuljahr neu festgelegt und auf www.schulprogramm-mlrbw.de veröffentlicht.</p> <p>Abweichungen vom Orientierungspreis nach oben sind zum Beispiel möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im aktuellen Jahr die Produktpreise aufgrund geringer Ernte höher ausfallen als im Durchschnitt der Vorjahre. - die Einrichtung keinen Standardwarenkorb erhält, sondern öfter auch höherwertige Ware wie z.B. Beerenobst oder Ziegenkäse. - hohe Anfahrtskosten anfallen, die auf relativ wenig ausgefahrene Ware umgelegt werden müssen. <p>Abweichungen vom Orientierungspreis nach unten sind beispielweise möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferanten viele Einrichtungen auf einer Tour beliefern. - wenn Lieferanten selbst erzeugte Produkte günstiger als zum regulären Marktpreis abgeben. - die Marktpreise in einem Jahr niedriger ausfallen.

		<p>Hinweise für Einrichtungen zur Prüfung der Lieferantenrechnung sowie Kalkulationsbeispiele für den Eigenanteil sind auf www.schulprogramm-mlrbw.de, Rubrik „Für Schulen und Kitas“, rechte Downloadspalte hinterlegt.</p> <p>Wenn Sie – unter Berücksichtigung des oben Dargestellten – Zweifel haben, ob der Lieferant die EU-Förderung an Ihre Einrichtung weitergibt bzw. die Rechnung korrekt ist, wenden Sie sich bitte an die Schulprogramm-Hotline am Regierungspräsidium Tübingen (schulfruchteinrichtungen@rpt.bwl.de ; schulmilcheinrichtungen@rpt.bwl.de ; 07071 - 757 3502).</p>
2.14.	<p>Was ist, wenn wir mit unserem Lieferanten unzufrieden sind?</p>	<p>Sprechen Sie bei auftretenden Problemen zuerst den Lieferanten direkt an. Falls sich danach keine Änderungen ergeben, können Sie sich gerne an das Regierungspräsidium Tübingen unter 07071-757-3502 wenden. Ein Lieferantenwechsel ist möglich. Für genauere Informationen zum Ablauf wenden Sie sich bitte telefonisch an das Regierungspräsidium Tübingen, da diese Fälle individuell bearbeitet werden müssen. Die Kontaktdaten lauten: schulfruchteinrichtungen@rpt.bwl.de ; schulmilcheinrichtungen@rpt.bwl.de ; Tel.: 07071 - 757 3502</p>